

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 6: Folgekosten von Gesetzen transparent  
machen**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7506 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Empfehlungen des Rechnungshofs bezüglich der Darstellung der Folgekosten für die öffentlichen Haushalte in Gesetzesentwürfen zu beachten;*
- 2. die in der Verwaltungsvorschrift Regelungen enthaltene Tabelle soweit wie möglich zu verwenden oder die Kosten in einer anderen nach der Verwaltungsvorschrift Regelungen zulässigen Form darzustellen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2016 zu berichten.*

#### Bericht

Mit Schreiben vom 13. Juni 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

In seiner Denkschrift 2015 hat der Rechnungshof in dem Beitrag Nr. 6 – Folgekosten von Gesetzen transparent machen – dargelegt, dass bei Gesetzesentwürfen des Landes die durch das Gesetz hervorgerufenen Kosten für die öffentlichen Haushalte nicht immer in der gebotenen Tiefe und der notwendigen Sorgfalt erhoben wurden. Der Rechnungshof hat gefordert, dass, sofern bei einem Gesetzesentwurf Kosten für die öffentlichen Haushalte erkennbar sind, diese stets beziffert werden müssen. Dies soll insbesondere für Personalkosten gelten. Sofern die genauen Kosten eines Gesetzes vom Grad der Inanspruchnahme eines neuen Rechtsanspruchs

abhängen, sollten Modellrechnungen erstellt werden, die ein realistisches Kostenszenario darlegen. Sofern ein Gesetz investive Maßnahmen nach sich zieht, sollen dessen Kosten geschätzt und beziffert werden.

Die Landesregierung hatte sich den Empfehlungen des Rechnungshofes angeschlossen. Die Ressorts sind dazu angehalten, bei Gesetzesentwürfen die zu erwartenden Folgekosten in der gebotenen Tiefe und Sorgfalt darzustellen. Hierbei soll entweder die in der Verwaltungsvorschrift Regelungen enthaltene Tabelle verwendet werden oder die Darstellung in einer anderen nach der Verwaltungsvorschrift Regelungen zulässigen Form erfolgen.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Ermittlung der Folgekosten bei Gesetzesentwürfen zu verbessern und Folgekosten abzubauen. Sie wird sich daher in der neuen Legislaturperiode vertieft der transparenten Folgekostenermittlung von Gesetzen annehmen.

Mit Schreiben vom 9. März 2016 wurden die Ressorts über den Beschluss des Landtags vom 18. Februar 2016 informiert und um Beachtung gebeten. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Darstellung der Folgekosten in Gesetzesentwürfen haben die Ressorts in der Folge individuelle Lösungen getroffen. Zu diesen Maßnahmen gehört etwa die Information der für die Rechtsetzung zuständigen Mitarbeiter über die Anforderungen hinsichtlich der Darstellung von Folgekosten in Gesetzesentwürfen und/oder die Überprüfung der Darstellung der Folgekosten im Rahmen der ressortinternen Gegenprüfung.

Zusätzlich zu den individuellen Maßnahmen der einzelnen Ressorts legt die Stelle für Bürokratieabbau im Innenministerium, der nach Nr. 5.2.3 der Verwaltungsvorschrift Regelungen jeder Gesetzesentwurf zur Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus, der Deregulierung und des Aufgabenabbaus vorzulegen ist, ihr besonderes Augenmerk darauf, ob die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Darstellung der Folgekosten den Empfehlungen des Rechnungshofes genügt. Sofern dies nicht der Fall ist, weist die Stelle für Bürokratieabbau das zuständige Ressort hierauf hin und bittet um Nachbesserung.